OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552233/20/StB

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der C K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L Dr. A P x, gegen Spruchpunkt I. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.09.2021, GZ: Wa10-41-2016, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgender Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Auflagepunkte in Spruchpunkt I. wie folgt zu lauten haben:

„1. Die bestehende Überfahrt zur Parzelle x, KG x, ist zu entfernen.

2. Der abgelagerte Stall-Mist in der Mistlagerstätte auf Grundstück Nr. x, KG x, ist ehestens ordnungsgemäß zu entsorgen, anschließend ist die Lagerstätte zu reinigen. Die dortige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.

3. Die Verrohrung Durchmesser 200 mm mit einer Länge von ca. 60 m auf dem Grundstück x sowie der Schacht auf den beiden Grundstücken x und x, jeweils KG x, sind zur Gänze zu entfernen.

4. Die Anschüttung nordwestlich des Reitstalles mit bis zu 5 m Höhe, wie im beiliegenden Differenzmodell der Abteilung GeoL vom 17.05.2019 (Bestandteil dieses Erkenntnisses) dargestellt, ist zu entfernen und somit ist hier das Urgelände entsprechend der Höhenschichtlinien der Befliegung vom April 2010 wiederherzustellen.

5. Auf dem Grundstück x, KG x, ist ein offenes Bachbett als Naturgerinne ohne Steinsicherung mit einer Sohlbreite von ca. 50 cm und einer Tiefe von mindestens 40 cm herzustellen. Dieses Gerinne ist an das bestehende Bachbett beim Wegdurchlass bachaufwärts bzw. im Waldbereich bachabwärts sohlgleich anzubinden und so auszuführen, dass ein annähernd gleichmäßiges Sohlgefälle und keine größeren Sohlabstürze entstehen. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:2 oder flacher auszuführen.

6. Während der Bauarbeiten ist eine Einbringung wassergefährdender Stoffe (z.B. Öle, Zementmilch, etc.) in das Gewässer direkt oder auf die Uferbereiche zu vermeiden.

7. Während der Bauzeit muss jederzeit gewährleistet sein, dass bei Ablauf eines Hochwasserereignisses keine Anschwemmungen von ungeschützten Gerinnebereichen sowie Abdriftungen von Baumaterialien stattfinden können.

8. Nach Abschluss der Arbeiten sind die angearbeiteten Flächen zur Erosionssicherung wieder ehestens zu begrünen.

9. Die Arbeiten sind weitestgehend im Trockenen durchzuführen (z.B. Nutzung der Verrohrung während der Anschüttungsrücknahme, provisorische Wasserumleitung etc.). Durch geeignete Arbeitsweisen sind Wassertrübungen auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken; der Wasserablauf im Gewässer darf jedoch nicht unterbrochen werden.

10. Der Fischereiberechtigte (Prämonstratenser Chorherrenstift S) sowie die Marktgemeinde A-S als Grundeigentümer sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.

11. Mit sämtlichen Leitungsträgern im Baugebiet ist vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen. Falls es zu Schäden kommt, sind diese Leitungen nach Herstellung des Einvernehmens mit den Leitungsträgern wiederherzustellen.

12. Das anfallende überschüssige Erdmaterial ist jedenfalls außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu verbringen.

13. Für die Durchführung dieser Arbeiten wird eine Frist bis 30. Juni 2024 festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bis zu diesem Termin schriftlich unter Vorlage von aussagekräftigen Fotos zu melden.“

II. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022 für zwei Amtsorgane, je sechs halbe Stunden (Tarif je Amtsorgan und halbe Stunde 20,40 Euro), gesamt somit 244,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 17.09.2021, GZ: Wa10-41-2016, wurde C K (im Folgenden: Beschwerdeführerin [Bf]) in Spruchpunkt I. ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) betreffend die konsenslos durchgeführten Maßnahmen (Verrohrungen und Geländeveränderungen auf näher bezeichneten Grundstücken in der KG x) erteilt. In Spruchpunkt II. wurde der Bf die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 aufgetragen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um eigenmächtig konsenslos vorgenommene und wasserrechtlich bewilligungspflichtige Neuerungen (Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse bzw. Bau im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nach § 38 WRG und Herstellung einer Gewässerregulierung bzw. Verrohrung im Sinne des § 41 WRG) handle. Deshalb sei der gegenständliche wasserpolizeiliche Auftrag an die Grundstückseigentümerin zu erteilen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 20.10.2021. Darin wird die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein beantragt.

Die Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein Grundstück mit der Nummer x in der KG x nicht existiere und es sich beim Grundstück Nr. x, KG x, um öffentliches Gut handle. Darüber hinaus gebe es für einzelne Maßnahmen (z.B. Stallmistentfernung, Begrünung) keine gesetzliche Grundlage bzw. sei nicht klar, worauf die diesbezüglichen Aufträge gestützt werden. Zudem würden Lagepläne zu den Verrohrungen bzw. der in Auflagepunkt 4. angeführte Differenzenplan fehlen und die aufgetragene Frist für die Durchführung der Maßnahmen sei zu kurz.

I.3. Mit Schreiben vom 11.11.2021 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG). Die gegenständliche Entscheidung behandelt lediglich die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. (wasserpolizeilicher Auftrag) des angefochtenen Bescheids.

I.4. Am 20.04.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, Vertreter der bB und ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden ein Lokalaugenschein durchgeführt und die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde der Bf nochmals eine Frist bis Ende September 2022 zur Durchführung von Planungen bzw. zur Vorlage eines entsprechenden Einreichprojekts zur Situierung des herzustellenden Gerinnes eingeräumt.

I.5. Nach mehrmaliger Fristverlängerung bzgl. der Projektvorlage bei der bB wurden schlussendlich mit Bescheid der bB vom 13.03.2023, GZ: Wa10-41-2016, die Anträge (Wasserrecht und Naturschutz) mangels Vorliegens der für die Bearbeitung bzw. Fortführung der Verfahren erforderlichen Projektunterlagen nach § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

I.6. Mit 20.04.2023 brachte der Rechtsvertreter der Bf nach Aufforderung durch das erkennende Gericht eine Stellungnahme zur Zurückweisung des Antrages ein und führte diesbezüglich aus, dass ein neuer Projektant mit der Erstellung eines Projekts beauftragt sei und das Vorliegen einer Beschwerdeentscheidung eine Genehmigung dieses neuen Projekts aus seiner Sicht grundsätzlich nicht hindere.

I.7. Mit Schreiben vom 31.05.2023 wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik mit der Durchführung eines selbstständigen Lokalaugenscheins und zur Abgabe einer Stellungnahme beauftragt. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 23.06.2023 hielt dieser fest, dass zwischenzeitlich Maßnahmen auf dem Gst. Nr. x, KG x, umgesetzt worden und dementsprechend die Auflagepunkte bzw. Vorschreibungen des angefochtenen Bescheids zu entfernen bzw. zu korrigieren seien.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 27.06.2023 wurde diese Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs den Parteien zur Kenntnis gebracht bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.8. Mit Eingabe vom 12.07.2023 gab die Rechtsvertretung der Bf eine Stellungnahme ab, dass zwischenzeitig ein von einem Ziviltechniker ausgearbeitetes Projekt bei der bB eingebracht worden sei. Es wurde eine Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme dahingehend beantragt, inwieweit im Falle der Bewilligung und Umsetzung des eingereichten Projekts die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen noch erforderlich seien.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der Gst. Nr. x, x, x und x, alle KG x, Gde. A-S. Entscheidungswesentlich sind die von der Bf eigenmächtig vorgenommenen und vom Amtssachverständigen beschriebenen Neuerungen (Verrohrungen und Geländeveränderungen). Die Herstellung bzw. Errichtung dieser Neuerungen wurde von der Bf im Rahmen der Beschwerde auch nicht grundlegend bestritten. Aktuell bestehen in der Natur zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch folgende Maßnahmen:

- Bestehende Überfahrt mit Verrohrung Durchmesser 200 mm mit einer Länge von 6 m zur Parzelle Gst. Nr. x, KG S

- Stall-Mist in der Mistlagerstätte auf Gst. Nr. x, KG S

- Verrohrung Durchmesser 200 mm, Länge 60 m auf Gst. Nr. x und Schacht auf Gst. Nr. x und x, jeweils KG S

- Anschüttungen nordwestlich des Reitstalles mit bis zu 5 m Höhe

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den ergänzenden Ermittlungen des erkennenden Gerichts, insbesondere aus dem durchgeführten Lokalaugenschein im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2022 und aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 23.06.2023. Der Rohrdurchlass auf Gst. Nr. x, KG x, Gde. A-S, wurde nach Auskunft von der Marktgemeinde A-S errichtet, jedoch wurde in weiterer Folge ohne Wissen der Gemeinde der Rohrdurchlass ersetzt und in weiterer Folge ein Schachtbauwerk mit Betonringen errichtet. Diesbezüglich ist aus Sicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass die Bf auch diesen Austausch bzw. die Errichtung des Schachtes vorgenommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden. […]

Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.
(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann. […]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen […]“

III.2. Die durchgeführten Neuerungen bzw. Maßnahmen sind jedenfalls wasserrechtlich nach §§ 38 (Anlage im Hochwasserabflussbereich) bzw. 41 WRG 1959 (Schutz- und Regulierungswasserbauten) bewilligungspflichtig, da es sich jedenfalls um ein (zumindest hydrologisches) Gewässer iSd WRG 1959 handelt. Diese stellen zudem eigenmächtig vorgenommen Neuerungen dar, da die unter Pkt II.2. angeführten Maßnahmen konsenslos durchgeführt wurden. Dazu zählt auch der Austausch des Rohres der Marktgemeinde A-S auf öffentlichem Gut, der ohne die örtlich westlich gelegene Verrohung und dem nachfolgenden Schachtbauwerk keinen Sinn ergeben würde.

Öffentliche Interessen sind durch die Maßnahmen insofern berührt, da es – dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik folgend – zu Veränderungen des natürlichen Abfluss bei größeren Hochwässern, zur Erhöhung von Fließgeschwindigkeiten und zu höheren Ausleitungen und damit verbunden zu Erosionen

der Bachsohle und Abschwemmungen kommt. Durch die Lagerung von Stallmist ist darüber hinaus eine Gefährdung im Hochwasserfall durch verunreinigte Wässer gegeben.

Darüber hinaus sind die Grundstücke Nr. x und x, alle KG S, Gde. A-S, durch die Veränderung des Hochwasserabflusses berührt. Der Eigentümer dieser Grundstücke ist jedenfalls auch als Betroffener iSd § 138 leg. cit. anzusehen und hat auch im Verfahren zumindest konkludent die Beseitigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt. Dementsprechend schied die Erteilung eines wasserpolizeilichen Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 aus.

Somit hat die bB im angefochtenen Bescheid nicht rechtswidrig entschieden. Die Anpassung bzw. Adaptierung der vorgeschriebenen Maßnahmen war aufgrund der zwischenzeitlichen Umsetzung einiger Maßnahmen und zur Klarstellung erforderlich.

III.3. Dem Antrag des Rechtsvertreters der Bf in seiner Stellungnahme vom 12.07.2023 war aus rechtlichen Gründen nicht zu entsprechen, da eine Mitteilung, welche Auflagepunkte bei Bewilligung des eingereichten Projektes aus heutiger Sicht nicht zuletzt aufgrund der Unkenntnis des erkennenden Gerichts über das eingereichte Projekt faktisch nicht möglich ist. Darüber hinaus wäre auch der Beschwerdegegenstand (wasserpolizeilicher Auftrag) überschritten.

III.4. Die Bf bringt vor, dass die gemäß § 138 WRG 1959 bzw. § 59 Abs. 2 AVG festzusetzende Frist zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zu kurz bemessen und die Angemessenheit nicht begründet worden sei.

Tatsächlich erscheinen die für die Wiederherstellung notwendigen Baumaßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von schweren Geräten nur in den Sommermonaten möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass in den Wintermonaten zumindest bei Schnee und schwerem Boden witterungsbedingte Verzögerungen bzw. Unterbrechungen bei den durchzuführenden Arbeiten zu erwarten sind, erscheint die im angefochtenen Bescheid für die Sanierungsmaßnahmen eingeräumte Erfüllungsfrist von zwei Monaten zu knapp bemessen.

Zudem gilt es im Sinne der Verfahrensökonomie und des Berücksichtigungsprinzips zu bedenken, dass die Bf am 02.06.2023 bei der bB ein neues Projekt zur wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht hat. Da die Bf dadurch offenkundig ihren Wiederherstellungswillen zeigt, die Verwirklichungsmöglichkeit jedoch noch von der Erlangung sämtlicher dafür erforderlicher Bewilligungen abhängt, wäre es nicht zweckmäßig, die Fristen im Wiederherstellungsverfahren vor einer Entscheidung im ebenfalls die gegenständlichen Flächen betreffenden Bewilligungsverfahren enden zu lassen. Insofern wird die

Frist zur Umsetzung neu festgesetzt. Diese Erfüllungsfrist erscheint im Hinblick auf die durchzuführenden, erforderlichen Arbeiten als angemessen, insbesondere da davon ausgegangen werden kann, dass trotz möglicherweise über einige Wochen und Monate andauernder winterlicher Bedingungen innerhalb der festgesetzten Dauer von mehr als 10 Monaten genügend Tage mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorgefunden werden können.

Somit handelt es sich jedenfalls um angemessene Frist, da diese geeignet ist, der Bf als Leistungspflichtiger unter Anspannung aller ihrer Kräfte nach der Lage des konkreten Falles die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen (vgl. etwa VwGH 27.05.2004, 2003/07/0074 ua).

III.5. Nach § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die Bf einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihr jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes pro Amtsorgan für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des beigezogenen ASV für Wasserbautechnik am 20.04.2022 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte sechs halbe Stunden, weshalb von der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 244,80 Euro (= 2 x 6 x 20,40 Euro) zu entrichten ist. Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha